

## 465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 29. 5. 1992

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 696/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

- „b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. . . . , genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen über den Studienerfolg zu erbringen. Der Nachweiszeitraum wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis sowie durch Schwangerschaft, die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und ein Auslandsstudium um ein Semester verlängert, sofern dadurch eine vollständige Studienbehinderung von mindestens vier Monaten bewirkt wurde und den an dem Ereignis getroffen hat;“

2. In § 2 Abs. 1 lit. d und e tritt jeweils anstelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr.

3. § 2 Abs. 1 lit. g entfällt; in lit. f ist nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Punkt zu setzen.

4. § 6 Abs. 2 lit. a lautet:

- „a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden; oder“

5. In § 6 Abs. 2 lit. b und c tritt jeweils anstelle des 25. Lebensjahres das 27. Lebensjahr.

6. § 6 Abs. 2 lit. f entfällt; in lit. e ist nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Punkt zu setzen, das Wort „oder“ entfällt.

7. § 6 Abs. 5 lautet:

- „(5) Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).“

8. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

- „(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 400 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab 1. September 1992 ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

- (3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 400 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab 1. September 1992 ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Vollwaise das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 650 S.“

9. § 30 g Abs. 1 lautet:

„§ 30 g. (1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrtausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.“

10. Nach § 30 i ist ein Abschnitt I b einzufügen, der lautet:

„Abschnitt I b

#### Freifahrten für Lehrlinge

§ 30 j. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benützer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis geleistet werden, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes ist bei Lehrlingen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Lehrling Familienbeihilfe bezogen wird.

§ 30 k. (1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hiefür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden. Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrtausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für jene Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 27. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Vordrucke für die Bestätigungen (Abs. 1) sind zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B (§ 39), vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufzulegen und den Arbeitgebern nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 30 l. § 30 h ist sinngemäß anzuwenden.“

11. Der bisherige Abschnitt I b erhält die Bezeichnung „Abschnitt I c“.

12. § 33 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag ersetzt.“

13. § 33 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) ersetzt.“

14. § 39 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Höhe von 50 vH, im Jahr 1993 in Höhe von 58 vH, im Jahr 1994 und den Folgejahren in Höhe von 70 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet.“

15. Nach § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:

„§ 50 c. (1) Die §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Abschnitt I b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

## 465 der Beilagen

3

(4) Der § 33 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... folgenden Tag in Kraft.

(5) Die §§ 9 bis 9 d treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft; sie sind auf Zeiträume vor diesem Stichtag noch anzuwenden.“

## VORBLATT

### Problem:

- a) Die Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, insbesondere für Studierende, ist eines der Finanzierungsinstrumente für die ansonsten verschiedentlich nicht ausreichende Deckung des Unterhaltsbedarfes. Ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht im allgemeinen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes, obwohl die Selbsterhaltungsfähigkeit in vielen Fällen noch nicht erreicht ist.
- b) Die in Aussicht genommenen Kinderabsetzbeträge bei der Einkommensteuer (monatlich 350 S für das erste, 525 S für das zweite und 700 S ab dem dritten Kind) lassen die Rücknahme der Erhöhung der Familienbeihilfe von 50 S pro Kind und Monat ab 1. Juli 1992, die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 696/1991 eingeführt wurde, gerechtfertigt erscheinen.
- c) Der Familienzuschlag zur Familienbeihilfe (§§ 9 bis 9 d) ist aus den vorgenannten Gründen mit 1. Jänner 1993 zurückzunehmen.
- d) Den Lehrlingen werden die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte derzeit durch Einräumung von Freifahrten und Gewährung von Zuschüssen auf Grund landesrechtlicher Regelungen und im Rahmen des freiwilligen Sozialaufwandes der Unternehmen sowie durch einkommensteuerliche Begünstigungen teilweise abgegolten. Insoweit alle diese Maßnahmen keine restlose Entlastung von den Fahrtkosten bewirken, verbleiben den Lehrlingen Restkosten, für die sie aber weder Schülerfreifahrten noch Schulfahrtbeihilfe erhalten.
- e) Der zweite und dritte Teil der Geburtenbeihilfe sowie die Sonderzahlung kann für einige ausländische Mütter, die sich aber schon weitgehend in Österreich integriert haben, nicht gewährt werden, wenn diese Mütter nicht schon drei Jahre vor der Geburt des Kindes einen ständigen Aufenthalt im Inland hatten.

### Lösung:

- a) Eine weitere Altersstaffelung in Höhe von 300 S für großjährige Kinder wird mit 1. September 1992 eingeführt. Die Altersgrenze in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfe für in Berufsausbildung stehende Kinder wird generell vom 25. auf das 27. Lebensjahr angehoben, wobei auch auf die derzeitigen Überlegungen zur Neuregelung der Studienförderung Bedacht zu nehmen ist. Die erstmalige Kontrolle, ob das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird, ist ab 1. September 1993 vorzunehmen.
- b) Die Erhöhung der Familienbeihilfe ab 1. Juli 1992 (50 S pro Kind) wird zurückgenommen.
- c) Der Familienzuschlag zur Familienbeihilfe wird ab 1. Jänner 1993 aufgelassen.
- d) Abgeltung der die Lehrlinge treffenden Kosten für die Fahrt zur Arbeitsstätte durch eine Freifahrt für Lehrlinge. Diese Regelung soll mit 1. September in Kraft treten.
- e) Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen in bezug auf das Aufenthaltserfordernis.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Für den Familienlastenausgleich ergibt sich der folgende jährliche Mehraufwand:

1. durch generelle Anhebung der Altersgrenze für die Familienbeihilfe vom 25. auf das 27. Lebensjahr (für rund 10 000 Studierende) .....	198 Mill. S
2. durch Erhöhung der Familienbeihilfe für alle volljährigen anspruchsvermittelnden Kinder um monatlich 300 S (für rund 100 000 Kinder) .....	360 Mill. S
	558 Mill. S

## 465 der Beilagen

5

3. hievon geht ab eine erwartete Ersparnis an Familienbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten für alle Studierenden, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen . —420 Mill. S  
verbleibt Nettomehraufwand von . . . . . 138 Mill. S

Ein Mehraufwand von rund 8,2 Millionen Schilling jährlich dürfte sich für alle Selbstträger nach § 42 FLAG 1967 ergeben.

4. Bei einer Gesamtzahl an Lehrlingen von zirka 150 000 kann der Aufwand für die Kosten einer Freifahrt nur grob geschätzt werden. Auf Grund einer Rechnung betreffend die durchschnittliche Belastung durch die Verkehrstarife ist der jährliche Mehraufwand für diese Maßnahme mit zirka 400 Millionen Schilling anzunehmen.
5. Die Rücknahme der Familienbeihilfenerhöhung um 50 S ab 1. Juli 1992 bringt im Jahre 1992 Einsparungen von 531 Millionen Schilling und von 1 062 Millionen Schilling jährlich ab dem Jahre 1993.
6. Der Wegfall des Familienzuschlages von 200 S pro Kind und Monat für rund 175 000 Kinder wird ab 1993 eine jährliche Ersparnis von 420 Millionen Schilling bringen. Mit einem Restaufwand aus der Abwicklung der Jahre 1990 bis 1992 muß gerechnet werden.
7. Die Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen in bezug auf die Gewährung des zweiten und dritten Teiles der Geburtenbeihilfe sowie der Sonderzahlung für ausländische Mütter wird nur einen geringfügigen Mehraufwand verursachen.
8. Übernahme von 58% des Gesamtaufwandes für Karenzurlaubsgeld im Jahre 1993 und von 70% in den Jahren 1994 und folgende (bisher 50%).
9. **Kostenzusammenstellung** für die restliche Legislaturperiode (für den Familienlastenausgleich):

Maßnahmen:	1992	1993	1994
1. Anhebung der Altersgrenze für Familienbeihilfe auf 27. Lebensjahr (ab 1. 9. 1992)	66	198	198
2. Anhebung der Familienbeihilfe für Großjährige um 300 S (ab 1. 9. 1992)	120	360	360
3. Einsparungen durch Nichterfüllung der Mindestanforderungen	—	—	— 420
		durch längere Anlaufzeit:	
4. Freifahrten für Lehrlinge (ab 1. 9. 1992)	—	400	400
5. Rücknahme der Familienbeihilfenerhöhung vom 1. 7. 1992	—531	—1 062	—1 062
6. Wegfall des Familienzuschlages ab 1. 1. 1993	—	— 420	— 420
7. Geburtenbeihilfe — keine Mehrkosten			
8. Übernahme höherer Beiträge zum Karenzurlaubsgeld (samt Krankenversicherungsbeitrag) für 1993 (58%), ab 1994 (70%)	—	735	2 256
Gebarungsverbesserung (+) bzw. -abgang (-):	— 345	— 211	— 1 312

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Für volljährige Kinder wird die Familienbeihilfe — von erheblich behinderten Kindern abgesehen — grundsätzlich nur gewährt, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden. Wie die Praxis zeigt, handelt es sich hiebei zum Großteil um Kinder, die ein Hochschulstudium betreiben. Die Familienbeihilfe stellt dabei für die Eltern, die ihre studierenden Kinder noch erhalten müssen, eine ganz wesentliche finanzielle Entlastung dar.

Derzeit werden Überlegungen zu einer Reform der Studienförderung angestellt, wobei unter anderem Fragen der Studienwahl, der Studienmotivation und auch der finanziellen Rahmenbedingungen zur Diskussion stehen.

In Ergänzung zur geplanten Neuordnung der Studienförderung ist es angezeigt, durch eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 auch Leistungsverbesserungen — insbesondere für Studierende — durchzuführen.

In diesem Zusammenhang soll auch der bereits nach jetziger Rechtslage und Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verlangte Studienfortgang näher umschrieben werden, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

Nur bei Studierenden ist es erforderlich, bestimmte Kriterien über den Studienfortgang als Voraussetzung für den Anspruch auf Familienbeihilfe in das Gesetz aufzunehmen. Bei allen anderen Großjährigen, die sich in Berufsausbildung befinden, besteht keine solche Freiheit in der Studienwahl und im Studienfortschritt.

Lehrlinge zB unterliegen der ständigen Anwesenheits- und Erfolgskontrolle des Lehrherrn und der Berufsschule. Die anderen großjährigen Schüler besuchen Lehranstalten, bei denen schon von Gesetzes wegen Anwesenheits- und Erfolgspflicht gegeben ist. Nur Studierende an Universitäten, Hochschulen und Akademien können im Rahmen der jahrhundertalten, traditionellen akademischen Freiheiten ihr Studium und ihren Studienfortgang völlig frei bestimmen. Nur in diesen Fällen ist es daher erforderlich, Bestimmungen über Mindeststudienerefordernisse vorzusehen, bei deren Vorliegen von einer Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes gesprochen werden kann.

Die Verankerung des Studienfortgangs als Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe findet ihre Begründung auch im geltenden Unterhaltsrecht. Demnach erlischt der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch des Kindes, wenn der Studienfortgang nicht erfolgreich ist. Auch aus dieser Sicht ist die weitere Gewährung der Familienbeihilfe im Falle eines mangelhaften Studienfortganges nicht gerechtfertigt.

Die dadurch frei werdenden Mittel sollen den Studierenden in gewissem Umfang zugute kommen. Die mit dem Nachweis eines Mindeststudienerefolges verbundenen Einsparungen im Bereich des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sollen zu einer Anhebung der Altersgrenze für die Gewährung von Familienbeihilfe auf das 27. Lebensjahr führen; ab Vollendung des 19. Lebensjahres (Volljährigkeit) soll die Familienbeihilfe 1 950 S im Monat betragen.

Für ordentliche Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, wird zur Entlastung von den Fahrtkosten für den regelmäßigen Schulweg die Schülerfreifahrt oder die Schulfahrtbeihilfe gewährt. Soweit Lehrlinge als Berufsschüler die Berufsschule besuchen, wird ihnen ebenfalls die Schülerfreifahrt ermöglicht oder den Eltern die Schulfahrtbeihilfe gezahlt. Nicht erfaßt sind derzeit die Fahrten der Lehrlinge zur Arbeitsstätte. Im Rahmen des Familienlastenausgleichs soll daher den Lehrlingen eine Freifahrt zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ermöglicht werden.

In einigen Fällen kann ausländischen Müttern der zweite und dritte Teil der Geburtenbeihilfe sowie die Sonderzahlung auch dann nicht gewährt werden, wenn sie sich bereits längere Zeit ständig in Österreich aufgehalten haben. Der Anspruchsvoraussetzungen in bezug auf das Aufenthaltserfordernis ist angezeigt.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind mit den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften verträglich.

**B. Besonderer Teil****Zu Z 1 und 4:**

a) In § 3 des geplanten Studienförderungsgesetzes 1992 sind folgende Einrichtungen genannt:

1. österreichische Universitäten,
2. die Akademie der bildenden Künste oder Kunsthochschulen,
3. eine auf dem Gebiet der Republik Österreich gelegene Theologische Lehranstalt,
4. öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien oder Akademien für Sozialarbeit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang),
5. mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festgestellt ist,
6. öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien,
7. mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Konservatorien, an denen Studierende die durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen (§ des Studienförderungsgesetzes 1992),
8. medizinisch-technische Schulen, wenn sie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst ausbilden.

Den genannten, mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sind Privatschulen gleichgestellt,

- die erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht haben oder
- denen im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist, wenn sie für das laufende Schuljahr um die neuerliche Verleihung angesucht haben.

b) Die Studierenden haben den Beginn eines Studiums an Hand des Reifezeugnisses oder gleichartiger Dokumente sowie der Immatrikulations- und Inskriptionsbestätigung für die ersten beiden Semester nachzuweisen. Nach Ablauf dieser ersten beiden Semester haben sie mit einer Bestätigung einer der oben unter a angeführten Einrichtungen nachzuweisen, daß sie

- aa) eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums abgelegt haben oder
- bb) Prüfungen aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden im gesamten Studienjahr, somit von durchschnittlich vier Wochenstunden pro Semester, wobei die Verteilung der Wochenstunden auf die beiden Semester unwesentlich ist, abgelegt haben.
- c) Der obgenannte Nachweiszeitraum verlängert sich um ein Semester, wenn
  - aa) durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis oder
  - bb) durch eine Schwangerschaft oder
  - cc) durch die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes vor Vollendung des zweiten Lebensjahres oder
  - dd) durch ein Auslandsstudium eine vollständige Studienbehinderung von wenigstens vier Monaten bewirkt wurde, die der (die) Studierende nicht verschuldet hat.
 Alle Tatbestände unter c, die zu einer Verlängerung des Nachweiszeitraumes führen sollen, sind durch geeignete Beweismittel im Sinne der §§ 166 bis 183 der Bundesabgabenordnung zu belegen.

**Zu Z 2, 3, 5 und 6:**

Derzeit steht für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, die Familienbeihilfe nur bis zum 25. Lebensjahr zu. Nur für Studierende konnte diese Frist unter bestimmten Umständen bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden. Durch die vorgesehene Neuregelung ist diese Unterscheidung nicht mehr aktuell.

Künftig soll für alle volljährigen Kinder, solange sie sich in Berufsausbildung befinden oder noch für drei Monate nach Abschluß dieser Berufsausbildung oder für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, der Anspruch auf Familienbeihilfe wieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bestehen. Diese Bestimmung soll auch für Vollwaisen gelten.

Dadurch sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. g und des § 6 Abs. 2 lit. f entbehrlich geworden.

**Zu Z 7:**

Bisher war im § 6 Abs. 5 vorgesehen, daß Kinder grundsätzlich nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe wie eine Vollwaise haben, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

Im Hinblick auf die Neuregelung der Studienförderung ist nunmehr darauf abzustellen, daß von den Unterhaltsverpflichteten wenigstens mehr als die halben Unterhaltskosten geleistet werden. Diesfalls steht der Anspruch weiterhin den Unterhaltsverpflichteten zu. Diese Regelung entspricht auch der grundsätzlichen Vorschrift über den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes.

#### Zu Z 8 und 9:

Für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- a) die sich in Berufsausbildung befinden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,
  - b) für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz- noch den Zivildienst leisten,
  - c) für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,
  - d) und ein ordentliches Studium im Sinne der obigen Ausführungen betreiben,
- steht ab 1. September 1992 ab Beginn des Monats, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, längstens bis zum Ende des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, eine um monatlich 300 S höhere Familienbeihilfe zu.

Dieser Erhöhungsbetrag wird dem Betrag nach § 8 Abs. 2 zugerechnet, sodaß ab 1. September 1992 die Familienbeihilfe für den obgenannten Personenkreis bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen 1.950 S pro Monat betragen soll. Diese Familienbeihilfenerhöhung soll auch Vollwaisen und erheblich behinderten Kindern zugute kommen.

Gleichzeitig war die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 696/1991 eingeführte weitere Erhöhung der Familienbeihilfe von 50 S pro Kind und Monat ab 1. Juli 1992 wieder zu sistieren, da durch die Neuordnung der Familienbesteuerung ab 1. Jänner 1993 für die Familien — vor allem für Familien mit mehreren Kindern und für Familien mit geringem Einkommen — Vorsorge getroffen wurde.

#### Zu Z 10 und 11:

Der Systematik des Familienlastenausgleichs entsprechend soll die Lehrlingsfreifahrt allen Lehrlingen zugute kommen, die in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis stehen und für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Die neu vorgesehene Lehrlingsfreifahrt bedarf des Abschlusses einschlägiger Verträge mit den Verkehrsunternehmen. Da der Familienlastenausgleich nicht mehr belastet werden soll, als es dem derzeitigen Verhältnis der günstigen Lehrlingstarife zu den maßgebenden Tarifgrößen Einzelfahrschein und Schülerzeitkarte entspricht, werden besondere Vertragsklauseln erforderlich werden. Mit dem Abschluß der diesbezüglichen Verhandlungen kann voraussichtlich zum 1. September 1992 gerechnet werden.

Den Prinzipien des Familienlastenausgleichs entsprechend, ist schließlich auch für die Erstattung und Rechtsverfolgung im Falle zu Unrecht in Anspruch genommener Freifahrten vorzuzorgen. Auch hierfür sollen die für die Schülerfreifahrten vorgesehenen Regelungen gelten. So soll insbesondere auch die Möglichkeit gegeben sein, in Härtefällen von einer Rückforderung des für eine Lehrlingsfreifahrt geleisteten Fahrpreises abzusehen.

#### Zu Z 12 und 13:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist für den Fall, daß weder die Mutter noch ihr Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, es erforderlich, daß sich die Mutter in bezug auf die Gewährung des zweiten und dritten Teiles der Geburtenbeihilfe sowie der Sonderzahlung mindestens drei Jahre unmittelbar vor Geburt des Kindes ständig in Österreich aufgehalten hat. Diese Regelung hat in einigen Fällen zu Härten geführt. So kann derzeit eine ausländische Mutter, die sich bereits sechs Jahre ständig in Österreich aufhält, die Sonderzahlung — die anlässlich der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes gewährt wird — grundsätzlich noch nicht erhalten, obwohl nach Ablauf dieser Zeitspanne schon von einer Teilintegration in Österreich gesprochen werden kann.

Künftig soll der dreijährige ständige Aufenthalt der ausländischen Mutter unmittelbar vor dem jeweils maßgebenden Stichtag und nicht unmittelbar vor der Geburt des Kindes gegeben sein.

Maßgebender Stichtag für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe ist der Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe der Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet, und für die Sonderzahlung der Tag, an dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet.

#### Zu Z 14:

Im Zuge der Budgetkonsolidierungsmaßnahmen für das Jahr 1993 und die Folgejahre hat der Familienlastenausgleich anstelle des bisherigen Beitrages von 50 vH im Jahr 1993 einen Beitrag von



## 465 der Beilagen

9

58 vH und ab dem Jahr 1994 alljährlich einen Beitrag von 70 vH zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) an die Arbeitslosenversicherung zu leisten. Im Leistungsablauf nach § 39 Abs. 3 dritter Satz tritt keine Änderung ein.

**Zu Z 15:**

Im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuordnung der Familienbesteuerung soll der ab

1. Jänner 1990 eingeführte Familienzuschlag mit Ablauf des Jahres 1992 wegfallen. Die im Zuge der Neuordnung der Familienbesteuerung vorgesehenen Kinderabsetzbeträge von 350 S für das erste Kind, von 525 S für das zweite Kind und von 700 S für das dritte und jedes weitere Kind, die im Falle, daß diese Beträge wegen zu geringen Einkommens nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, ausgezahlt werden, decken für denselben Personenkreis den entfallenden Familienzuschlag ab.

## Textgegenüberstellung

## Bisheriger Text

## § 2 Abs. 1 lit. b:

- b) für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,

## § 2 Abs. 1 lit. d und e:

- d) für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

## § 2 Abs. 1 lit. g:

- g) für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie ein ordentliches Studium

## Neuer Text

## § 2 Abs. 1 lit. b:

- b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. . . . , genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtvolumen von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen über den Studienerfolg zu erbringen. Der Nachweiszeitraum wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis sowie durch Schwangerschaft, die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes vor Vollendung des zweiten Lebensjahres und ein Auslandsstudium um ein Semester verlängert, sofern dadurch eine vollständige Studienbehinderung von mindestens vier Monaten bewirkt wurde und den Studierenden kein Verschulden an dem Ereignis getroffen hat;

## § 2 Abs. 1 lit. d und e:

- d) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

## § 2 Abs. 1 lit. g:

entfällt.

### Bisheriger Text

betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreiten.

#### § 6 Abs. 2 lit. a:

- a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder

#### § 6 Abs. 2 lit. b und c:

- b) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder
- c) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder

#### § 6 Abs. 2 lit. f:

- f) das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreiten.

#### § 6 Abs. 5:

(5) Kinder, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).

#### § 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind ab 1. Jänner 1992 monatlich 1 400 S; ab 1. Juli 1992 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind monatlich

### Neuer Text

#### § 6 Abs. 2 lit. a:

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. § 2 Abs. 1 lit. b zweiter bis vierter Satz sind anzuwenden; oder

#### § 6 Abs. 2 lit. b und c:

- b) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder
- c) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder

#### § 6 Abs. 2 lit. f:

entfällt.

#### § 6 Abs. 5:

(5) Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten, und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).

#### § 8 Abs. 2 bis 4:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 400 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem

## Bisheriger Text

1 450 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt ab 1. Jänner 1992 monatlich 1 400 S und ab 1. Juli 1992 monatlich 1 450 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1992 monatlich um 1 650 S; ab 1. Juli 1992 monatlich um 1 700 S.

§§ 9 bis 9 d:

§ 9. Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter den folgenden Voraussetzungen (§§ 9 a bis 9 d) Anspruch auf einen Familienzuschlag von monatlich 200 S für jedes sich ständig im Inland aufhaltende Kind, für das ihnen Familienbeihilfe gewährt wird.

§ 9 a. Der Anspruch auf den Familienzuschlag steht zu, wenn das Einkommen des auf die Familienbeihilfe Anspruchsberechtigten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten folgende Grenze nicht überschreitet: bei Familien mit einem Kind jährlich 113 000 S; für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um jährlich 23 000 S. Die vorstehende Grenze gilt auch für Alleinerzieher, Vollwaisen (§ 6 Abs. 1 und 2) oder Kinder nach § 6 Abs. 5.

§ 9 b. (1) Als Einkommen gilt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, die die im § 9 a genannten Personen in dem Kalenderjahr bezogen haben, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag auf Gewährung des Familienzuschlages gestellt wird, zuzüglich folgender Bezüge:

1. Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,
2. das Wöchengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie dem Grunde und der Höhe nach gleichartige

## Neuer Text

das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab 1. September 1992 ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 400 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab 1. September 1992 ab Beginn des Kalendermonats, in dem die Vollwaise das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 650 S.

§§ 9 bis 9 d:

entfallen.

## Bisheriger Text

- Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen,
3. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
  4. das Karenzurlaubsgeld, an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Regelung,
  5. die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden,
  6. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, soweit es sich um eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes handelt,
  7. jene Einkünfte von Auslandsbeamten, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet sie ihren Dienort haben,
  8. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine begünstigte Auslandstätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht,
  9. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen,
  10. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III und V des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87,
  11. Geldleistungen gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,
  12. Bezüge der Zivildienstler nach dem Zivildienstgesetz 1986,
  13. die Auslandseinsatzzulage im Sinne des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet werden, BGBl. Nr. 375/1972.
- (2) Der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist § 41 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 zugrunde zu legen.
- (3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist zur Feststellung des Einkommens der Einkommensteuerbescheid oder die Einkom-

## Neuer Text

## Bisheriger Text

mensteuererklärung des Jahres heranzuziehen, das vor dem Jahr liegt, für das der Antrag auf Familienzuschlag gestellt wird. Wenn diese Unterlagen noch nicht vorliegen, hat der Antragsteller die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen.

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig. Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen Ehegatten gelten beim Leistungsempfänger insoweit als Einkommen nach Abs. 1, als sie mehr als 40 000 S jährlich betragen.

§ 9 c. (1) Der Familienzuschlag wird auf Antrag gewährt. Für den Antrag sind amtliche Vordrucke aufzulegen und zu verwenden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung im Wege des Dienstgebers oder der auszahlenden Stelle (§ 17 Abs. 2) beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen. In dem Antrag hat der Antragsteller zu erklären, daß im abgelaufenen Kalenderjahr die Einkommengrenzen gemäß § 9 a nicht überschritten wurden. Eine Ausfertigung hat der Dienstgeber oder die auszahlende Stelle dem Wohnsitzfinanzamt, versehen mit der Angabe über die Höhe des laufenden Bruttomonatsbezuges des Antragstellers, zu übermitteln. Auf der zweiten Ausfertigung hat der Dienstgeber oder die auszahlende Stelle die Weiterleitung des Antrages an das Wohnsitzfinanzamt zu vermerken; diese Ausfertigung verbleibt bei der Familienbeihilfenkarte. In den Fällen des § 24 und in den Fällen, in denen der Familienzuschlag für abgelaufene Kalenderjahre beantragt wird, sind die Anträge unmittelbar beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

(2) Auf Grund des Antrages und der Erklärung des Antragstellers (Abs. 1) haben die Dienstgeber und auszahlenden Stellen den Familienzuschlag gemeinsam mit der Familienbeihilfe auszuzahlen. Gleiches gilt für die Abgabenbehörden, die die Familienbeihilfe gemäß § 24 auszahlen. Die Dienstgeber haben den Eingang und die Weiterleitung des Antrages an das Wohnsitzfinanzamt auf dem Lohnkonto zu vermerken.

(3) Der Familienzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu beantragen; er wird höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

(4) Personen, denen auf Grund ihres Antrages der Familienzuschlag ausgezahlt wird, haben über Aufforderung des Finanzamtes das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch nachzuweisen.

## Neuer Text

## Bisheriger Text

§ 9 d. Auf den Familienzuschlag sind die Bestimmungen der Abschnitte I und III dieses Bundesgesetzes betreffend die Familienbeihilfe sinngemäß anzuwenden, soweit in den §§ 9 bis 9 c nicht anderes bestimmt ist.

§ 30 g Abs. 1:

§ 30 g. (1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hierfür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 25. Lebensjahr, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. g sowie § 6 Abs. 2 lit. f das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.

## Abschnitt Ib

neu

## Neuer Text

§ 30 g Abs. 1:

§ 30 g. (1) Die im § 30 a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30 e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30 f) erforderlich sind, sind hierfür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (S 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.

## Abschnitt Ib

### Freifahrten für Lehrlinge

§ 30 j. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Lehrlinge zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Lehrlinge unter der Voraussetzung verpflichten, daß die am 1. Mai 1992 geltenden Lehrlingstarife prozentuell nur in dem Verhältnis geändert werden, wie der Preis für den Einzelfahrschein geändert wird, höchstens jedoch im Ausmaß der prozentuellen Fahrpreisänderung für die Schülerzeitkarte. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis geleistet werden, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes ist bei

## Bisheriger Text

## § 33 Abs. 3:

(3) Eine im Abs. 2 genannte Person hat nur dann Anspruch, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie zu dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und wenn das Kind zum maßgebenden Stichtag bei ihr haushaltszugehörig ist. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

## § 33 Abs. 5:

(5) Das Kind hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2 und 3) und auf die Sonderzahlung (§ 32 Abs. 4), wenn

- a) es die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) sich ständig im Bundesgebiet aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und
- c) für das Kind keine andere Person Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (die Sonderzahlung) hat.

## Neuer Text

Lehrlingen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, überdies davon abhängig zu machen, daß eine Bestätigung des Finanzamtes beigebracht wird, wonach für den Lehrling Familienbeihilfe bezogen wird.

§ 30 k. (1) Zur Erlangung der Freifahrt des Lehrlings zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist der hierfür aufgelegte amtliche Vordruck zu verwenden. Darin ist das Lehrverhältnis, der Besuch der Ausbildungsstätte und die Zeitdauer vom Arbeitgeber zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nur in der für die Erlangung der notwendigen Fahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden. Die Inanspruchnahme der Lehrlingsfreifahrt ist nur für jene Zeiträume zulässig, in denen für den Lehrling ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 27. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Vordrucke für die Bestätigungen (Abs. 1) sind zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, (§ 39) vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufzulegen und den Arbeitgebern nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 30 l. § 30 h ist sinngemäß anzuwenden.

## § 33 Abs. 3:

(3)

Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie zu dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und wenn das Kind zum maßgebenden Stichtag bei ihr haushaltszugehörig ist. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag ersetzt.

## § 33 Abs. 5:

(5) Das Kind hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2 und 3) und auf die Sonderzahlung (§ 32 Abs. 4), wenn

- a) es die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) sich ständig im Bundesgebiet aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und
- c) für das Kind keine andere Person Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (die Sonderzahlung) hat.



## Bisheriger Text

Die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

§ 39 Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Höhe von 50 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Weiters ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistung einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zur Gänze zu tragen. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld und der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe sind für jedes Jahr auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung im nachhinein zu leisten; es können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

§ 50 c:

neu

## Neuer Text

Die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) ersetzt.

§ 39 Abs. 3:

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Höhe von 50 vH, im Jahr 1993 in Höhe von 58 vH, im Jahr 1994 und den Folgejahren in Höhe von 70 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Weiters ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe (Barleistung einschließlich Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zur Gänze zu tragen. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld und der Aufwand für die Teilzeitbeihilfe sind für jedes Jahr auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung im nachhinein zu leisten; es können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

§ 50 c:

§ 50 c. (1) Die §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... treten mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Abschnitt I b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(4) Der § 33 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... tritt an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... folgenden Tag in Kraft.

(5) Die §§ 9 bis 9 d treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft; sie sind auf Zeiträume vor diesem Stichtag noch anzuwenden.